20320

# Viertes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Viertes Landesbesoldungsänderungsgesetz -4. ÄndLBesG)

## Vom 12. September 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

- In Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt "Kanzler der Fernuniversität Gesamthochschule in Hagen –" ge-
- 2. In Besoldungsgruppe B 3 werden
  - a) eingefügt die Ämter

"Kanzler - der Fernuniversität - Gesamthochschule – in Hagen –",

"Leitender Verwaltungsdirektor

als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Einrichtungen der Technischen Hochschule Aachen, der Universität Bonn, der Universität Düsseldorf, der Universität Köln, der Universität Münster, der Universität - Gesamthochschule - Essen -

"Rektor der Märkischen Fachhochschule",

b) gestrichen das Amt

"Rektor der Fachhochschule Hagen".

## Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 1

## Haushaltsermächtigung, Überleitung

- (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags im Haushaltsplan 1989 die nach Artikel I für das Amt des Kanzlers der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen erforderliche Stellenumwandlung vorzunehmen.
- (2) Mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Kanzler der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen in die neue Besoldungsgruppe übergeleitet.

# § 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 1989

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Johannes Rau

Der Ministerpräsident

Der Innenminister Schnoor

Der Finanzminister Heinz Schleußer

- GV, NW, 1989 S, 464,

223

## Gesetz

# zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz)

Vom 12. September 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel I

# Änderung des Schulordnungsgesetzes

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen – Schulordnungsgesetz (SchOG) – vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

"Die Klassenstärken sind für mehrzügige Schulen unter Berücksichtigung der Zügigkeit in der Regel auf 28 bis 30 Schüler zu begrenzen.

Die Mindestgröße je Klasse beträgt in der Grundschule 15 Schüler, in den Schulen der Sekundarstufe I 18 Schüler.

Die Klassenbildungswerte werden im einzelnen durch die Rechtsverordnung zu § 5 SchFG bestimmt."

## Artikel II

## Änderung des Schulfinanzgesetzes

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen - Schulfinanzgesetz (SchFG) - in der Fassung der Be-kanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach den Wörtern Pflichtstunden der Lehrer," die Wörter eingefügt "die Klassenbildungswerte,".

## Artikel III

## Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 1989

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Kultusminister

Schwier

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1989 S. 464.